



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.485/0-V/6/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

95 1.3.92 H. Wicker

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Irresberger 2724

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin (VetMed-StG 1993)

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen in seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

24. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.485/0-V/6/92

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	68.219/1-I/B/5/A/92
		11. Juni 1992

Betrifft: Bundesgesetz über die Studienrichtungen der  
Veterinärmedizin (VetMed-StG 1993)

Zum mit der do.oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Legistische Bemerkungen:

Die Angabe der letzten Änderung eines Gesetzes sollte lediglich im Einleitungssatz einer Novelle (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990 [im folgenden zitiert als "Richtlinie ..."], Richtlinie 124), nicht jedoch bei sonstigen Bezugnahmen erfolgen (so aber der vorliegende Entwurf in § 1 erster Satz, § 12 Abs. 2 Z 2 und 3 und § 16 Abs. 3); stattdessen wäre klarzustellen, ob das betreffende Zitat die Stammfassung, eine durch eine bestimmte Novelle hergestellte Fassung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes) oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (Richtlinien 61 und 131). Auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer generellen Verweisungsbestimmung (Richtlinie 62) wird hingewiesen.

Die Abschnitte wären mit arabischen Ziffern zu numerieren (Richtlinie 111).

- 2 -

Es wird angeregt, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und im Sinne der neueren Legistischen Praxis jedem Paragraphen eine eigene Überschrift zu geben. Die Gliederungsfunktion der bisherigen Überschriften könnte durch eine weitere Untergliederung der vorgesehenen Abschnitte übernommen werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

§ 2 steht unter der Überschrift "Gliederung". Mindestens der vorgesehene Abs. 3, der die Bedeutung des Diploms für die Ausübung des tierärztlichen Berufes umschreibt, entspricht dieser Überschrift nicht. In systematischer Hinsicht sollte dieser Absatz überhaupt entfallen, da diese Regelung richtigerweise in dem Bundesgesetz getroffen werden soll, das die Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes umfassend regelt und das tatsächlich eine entsprechende Bestimmung enthält (§ 3 Abs. 2 Z 3 des Tierärztegesetzes). Wenn diese Bestimmung dennoch beibehalten werden soll, so wäre eine Einordnung im Anschluß an § 3 Abs. 1 oder im II. Abschnitt des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vorzuziehen.

Zu § 3:

Es wird zur Erwägung gestellt, ob nicht Abs. 1 und Abs. 2 eigene Paragraphen jeweils am Ende des II. bzw. des III. Abschnittes bilden sollten. Vor den Worten "zu verleihen" sollte jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Im Sinne des Art. 7 Abs. 3 B-VG wäre auch die weibliche Formulierung der akademischen Grade vorzusehen.

Zu §§ 6 und 7:

Aus systematischen Gründen sollte die Regelung des § 7 nach den ersten beiden Absätzen des § 6 getroffen werden, während dessen

- 3 -

Abs. 3 bis 5 einen eigenen Paragraphen bilden könnten. Dies würde auch zu dem legistisch erwünschten Ergebnis führen, daß § 6 Abs. 3 und 4 auf eine frühere, nicht auf eine spätere Bestimmung dieses Gesetzes verweisen würden.

Zu § 7 Abs. 1 Z 10 iVm § 4 Abs. 3 stellt sich die Frage, aus wievielen Wahlfächern Teilprüfungen abzulegen sind. Diesbezüglich sollte eine ausdrückliche Regelung getroffen werden.

In § 7 Abs. 3 wäre aus Gründen der logischen Eindeutigkeit die Formulierung "schriftlich oder mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich" vorzuziehen.

Zu §§ 9 und 10:

Zu §§ 9 und 10 ist auf das zu §§ 6 und 7 Gesagte zu verweisen.

Zum IV. Abschnitt:

Die Abschnittsüberschrift sollte besser "Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Vollziehung" lauten.

Aus systematischen Gründen wäre eine Einordnung des § 15 erst nach der Regelung des § 16 Abs. 3 vorzuziehen.

Die Absätze 2 und 4 des § 16 sollten jeweils eigene Paragraphen bilden, was eine Ergänzung der Inkrafttretensbestimmung entsprechend der Richtlinie 41 bei künftigen Novellierungen erleichtern würde.

Ebenfalls im Hinblick auf spätere Novellierungen könnte § 16 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden:

"Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, im Fall späterer Änderungen von dem der Kundmachung dieser Änderungen folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmungen in Kraft gesetzt werden."

- 4 -

In § 16 Abs. 3 ist die Bezugnahme auf § 14 Abs. 2  
unverständlich. Möglicherweise ist an die Regelungen des § 15  
gedacht.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden im Sinne der Entschließung  
des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen dieser  
Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates  
übermittelt.

24. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

